

EHESCHEIDUNG

Rechtsinformation



8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15/8. Stock
Tel. ++43 (316) 831414, Fax DW 11
beratung@maennerberatung.at
www.maennerberatung.at

1 Scheidungsvarianten

1.1 Scheidung wegen Verschuldens

Voraussetzung ist eine Eheverfehlung, durch die die Ehe so tief zerrüttet wurde, dass eine Wiederherstellung einer „dem Wesen einer Ehe“ entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann (z.B. Ehebruch; Tötlichkeiten; Beschimpfungen; grobe Vernachlässigung der Kindererziehung; Verletzung der ehelichen Treue „unterhalb“ des Ehebruchs; missbräuchlicher Alkoholkonsum, wenn dadurch die Pflicht zur „anständigen Begegnung“ verletzt wird).

Ausschluss des Scheidungsrechts: Das Scheidungsrecht wird ausgeschlossen durch *Verzeihung* (u.a. auch durch Wiederaufnahme regelmäßigen Geschlechtsverkehrs), *Verzicht* (allerdings nicht im voraus) und *Fristversäumnis* (nach 6 Monaten ab Kenntnis vom Scheidungsgrund bzw. unabhängig von der Kenntnis nach 10 Jahren, die Frist läuft aber nicht, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist).

Wichtig für Unterhaltsansprüche ist ein *Schuldausspruch* im Urteil; wenn Klage und Widerklage (oder ein Mitverschuldensantrag) eingebracht worden sind, kann ein Verschulden beider Teile im Urteil festgestellt werden; gegebenenfalls wird in diesem Fall auch noch festgestellt, dass die Schuld des einen Partners (erheblich) überwiegt.

1.2 Scheidung aus anderen Gründen

- auf geistiger Störung beruhendes Verhalten; Geisteskrankheit; ansteckende oder ekelerregende Krankheit.
- Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (sog. „**Zerrüttungsehe**“): Die Ehe muss vollkommen und unheilbar zerrüttet – mit oder ohne Verschulden eines der Gatten – und die häusliche Gemeinschaft seit mind. 3 Jahren aufgehoben sein. Der beklagte Gatte kann die Abweisung der Scheidungsklage erreichen (also die Scheidung verhindern), wenn er beweisen kann, dass der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und ihn die Scheidung härter träfe als den Kläger die Abweisung des Begehrens. Jedenfalls aber kommt es zur Scheidung, wenn die häusliche Gemeinschaft seit 6 Jahren aufgehoben ist (vorausgesetzt, dass eine Scheidungsklage eingebracht wurde).

Die beklagte Partei hat die Möglichkeit der **Widerklage** oder des **Verschuldensantrags**, wenn den Kläger ein Verschulden trifft (wichtig: auch der an der Zerrüttung Schuldige kann die Scheidung begehren). Bei der Zerrüttungsehe kommt es nicht darauf an, ob das schuldhafte „zerrüttende“ Verhalten des Klägers für sich schon einen Scheidungsgrund nach 1.1, also eine Eheverfehlung darstellt.

1.3 Einvernehmliche Scheidung

4 Voraussetzungen:

1. mind. halbjährige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft
2. Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung durch Ehegatten (keine weitere Prüfung durch das Gericht)
3. Einigung über wesentliche Scheidungsfolgen (Beziehung zu Kindern, Unterhaltspflicht, Vermögensaufteilung; in Schriftform dem Gericht vorzulegen oder vor Gericht abzuschließen)
4. gemeinsamer Scheidungsantrag (es ist eben *keine Scheidungsklage notwendig*; möglich ist auch, ein zunächst Streitiges Verfahren einvernehmlich zu beenden)

Bei einer einvernehmlichen Scheidung sind folgende Dokumente vorzulegen: Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise beider Ehegatten, Meldezettel, Geburtsurkunden der Kinder, amtliche Lichtbilderausweise beider Gatten, Urkunden, die sich auf das zu verteilende Vermögen beziehen (Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Kfz-Papiere etc.).

2 Scheidungsfolgen

2.1 Name

Der geschiedene Gatte behält den Namen, den er während der Ehe geführt hat, kann jedoch dem Standesbeamten gegenüber erklären, wieder seinen Geschlechtsnamen oder einen früheren Familiennamen anzunehmen (letzteres aber nur, wenn aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind).

2.2 Unterhalt

Grundsatz: Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte (siehe Schuldausspruch im Scheidungsurteil) hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer von ihm den Umständen nach zu erwartenden Erwerbstätigkeit nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Das heißt, der unterhaltsberechtigten Ehegatte muss sich anrechnen lassen, was er selbst verdient oder was er durch eine zumutbare (!) Erwerbstätigkeit verdienen könnte. Hinsichtlich der Zumutbarkeit kommt es u.a. auf Alter, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten an. Von einer 50jährigen Hausfrau etwa, die keinen Beruf erlernt hat, wird regelmäßig nicht mehr erwartet, dass sie sich einen Job sucht.

Achtung: Bei einer Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (siehe oben 1.2) braucht sich der beklagte Ehegatte, der bisher den Haushalt geführt hat, *nur anrechnen lassen, was er tatsächlich verdient, wenn der Kläger laut Urteil die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat*. Das heißt, er (meistens wohl sie) muss sich nicht um Arbeit bemühen – selbst wenn es ihm/ihr zumutbar wäre! Er/Sie hat einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe, gewissermaßen als „Durchhalteprämie“.

Ausnahmen vom Verschuldensprinzip:

Kommt es zu **keinem Schuldausspruch** im Urteil, so hat der die Scheidung verlangende Gatte (der Kläger/die Klägerin) dem anderen nur Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Geschiedenen und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der „Billigkeit“ entspricht.

Sind im Falle einer Scheidung wegen Verschuldens **beide Gatten gleichermaßen schuld**, ist aber einer nicht in der Lage, sich selbst zu ernähren, so hat der andere einen „**Unterhaltsbeitrag**“ (ca. 15% des Nettoeinkommens) zu leisten, wenn dies nach den gegebenen Umständen der Billigkeit entspricht. Diese Beitragspflicht geht der Unterhaltspflicht der Verwandten des Bedürftigen nach, der Sozialhilfe hingegen vor.

In zwei Fällen hat aber auch der **Alleinschuldige einen Unterhaltsanspruch:**

- (1) Dem allein schuldig geschiedenen Ehegatten ist es aufgrund der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unzumutbar, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Dies wird vermutet, solange das Kind noch nicht 5 Jahre alt ist. Wird vom Gericht der Unterhalt festgesetzt, so ist er über das 5. Lebensjahr hinaus auf längstens 3 Jahre entsprechend befristet.
- (2) Der allein schuldig geschiedene Ehegatte hat sich nach einvernehmlicher Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung, der Kindererziehung oder der Betreuung eines Angehörigen eines Ehegatten gewidmet und dadurch keine oder nur eine mangelhafte Ausbildung. In diesem Fall hat das –Gericht den Unterhalt auf längstens 3 Jahre zu befristen, wenn eine zumutbare Erwerbstätigkeit erwartet werden kann.

Bei „Unbilligkeit“ ist in diesen Fällen eine Minderung oder sogar ein Ausschluss des Unterhaltsanspruchs möglich.

Art der Unterhaltsgewährung: Der Unterhalt ist in Form von Geld zu leisten, und zwar regelmäßig monatlich im voraus. Ein einmaliger Kapitalbetrag kommt nur dann in Frage, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

Bemessungsgrundlage: Nettoeinkommen inkl. Zuschläge (Monatsbezug x 14 : 12); das Eigeneinkommen des Berechtigten wird angerechnet.

Höhe des Ehegattenunterhalts: Dem nichterwerbstätigen Gatten gebühren 33% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen; dem erwerbstätigen Gatten die Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und 40% des gemeinsamen Nettoeinkommens. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind des unterhaltspflichtigen Gatten werden allerdings 4% und für einen weiteren unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten 2% abgezogen.

Höhe des Kindesunterhalts:

16% für ein Kind bis zum 6. Geburtstag

18% für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren

20% für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren

22% für ein Kind ab dem 15. Geburtstag bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren werden 1%, für jedes weitere Kind über 10 Jahren 2% abgezogen; für den unterhaltsberechtigten geschiedenen oder neuen Gatten gibt es einen weiteren Abschlag zwischen 1 und 3%. Übernimmt im Fall einer gemeinsamen Obsorge (dazu unten) der Elternteil, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält, Betreuungspflichten, die deutlich über jene im Rahmen der Ausübung eines gewöhnlichen Besuchsrechts hinausgehen, so vermindert sich der Geldunterhaltsanspruch des Kindes noch weiter.

Wegfall des Ehegattenunterhaltsanspruchs:

- mit der Wiederverheiratung des Berechtigten
- während der Dauer einer Lebensgemeinschaft (des Berechtigten)
- durch Tod des Berechtigten (nicht: Tod des Verpflichteten; Unterhaltspflichten werden vererbt, nicht aber Unterhaltsansprüche!)

2.3 Vermögensaufteilung

Zu einer Vermögensaufteilung kommt es nur, wenn die Ehegatten sie einvernehmlich vornehmen oder ein Teil den Antrag auf eine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung stellt. Sonst bleibt es bei der Gütertrennung, sodass jeder Gatte sein Eigentum behält.

Gegenstand der Aufteilung:

- das eheliche Gebrauchsvermögen
was während der Ehe dem Gebrauch beider gedient hat (z.B. Hausrat, Ehe-
wohnung, Familienauto, aber auch Luxusgegenstände und Mietrechte)
- die ehelichen Ersparnisse
was die Gatten während der Ehe angesammelt haben und üblicherweise zur
Verwertung bestimmt ist (Bargeld, Spareinlagen, Wertpapiere, Edelmetalle,
Briefmarkensammlung, Liegenschaften, noch nicht bezugsfertiges Haus etc.)

Ausgenommen von der Aufteilung sind:

- Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe mit eingebracht oder von Todes wegen
(z.B. Erbschaft, Vermächtnis) erworben hat oder die ihm von einem Dritten ge-
schenkt wurden,
- Sachen, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Aus-
übung seines Berufes dienen und
- Anteile an einem Unternehmen, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen
handelt; dies wird allerdings bei der Aufteilung der sonstigen vorhandenen Er-
sparnisse berücksichtigt, so dass der andere Ehegatte davon einen größeren
Anteil bekommt.

Immer aufgeteilt werden die Ehe-wohnung und der Hausrat; dies also selbst dann, wenn sie ein Gatte in die Ehe mit eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat, allerdings nur, wenn der andere auf die Weiterbenützung dringend angewiesen ist!

Aufteilungsgrundsatz: „Billigkeit“ – auf das Verschulden kommt es anders als beim Unterhalt *grundsätzlich* nicht an! Das heißt, es bekommt nicht automatisch der Ehegatte mehr, den weniger Schuld trifft. Bisweilen wird dem schuldlosen Teil eine Option bei der Auswahl der zu verteilenden Vermögensstücke eingeräumt. Außerdem geht man davon aus, dass dem Schuldlosen keine weitgehenden Einschränkungen seines Lebensstandards zumutbar sind.

Zu berücksichtigen sind Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Gatten zum Erwerb des Vermögens, das Wohl der Kinder und die mit dem ehelichen Lebens-

aufwand zusammenhängenden Schulden. Beispielsweise wird der, der das Sorgerecht für die Kinder bekommt, auch den nötigen Hausrat erhalten. Als Beitrag zum Erwerb zählt natürlich auch die Haushaltsführung. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einer 50:50 Aufteilung.

Eine gerichtliche Aufteilung findet **nur auf Antrag** statt, wenn es zu keiner Einigung kommt. Dieser Antrag muss **binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung** gestellt werden. Das heißt: Es gibt **keine „automatische“ Vermögensteilung** nach oder bei der Scheidung!

2.4 Obsorge/Besuchsrecht

Seit 1.7.2001 bleiben im Fall einer Scheidung **grundsätzlich beide Elternteile obsorgeberechtigt**. Allerdings müssen sie innerhalb einer „angemessenen“ Frist dem Pflschaftsgericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. (Der andere Elternteil wird dann geldunterhaltspflichtig.) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, das Obsorgerrecht einem der beiden Elternteile zuzuweisen.

Jeder der beiden Elternteile kann jederzeit die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge beantragen. Dann hat das Gericht, wenn keine Einigung zustande kommt, einen Elternteil mit der alleinigen Obsorge zu betrauen.

Im Zuge des Sorgerechtsverfahrens muss das Gericht **Kinder über 10 Jahre persönlich hören**, bei unter 10jährigen Kindern kann diese Anhörung durch eine Befragung des Jugendamtes ersetzt werden. **Kinder über 14 müssen** laut Judikatur der Obsorgerechtsregelung **zustimmen**. Gegebenenfalls ist vom Gericht sogar ein psychologisches/psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben. Zu bezahlen ist dieses von demjenigen, der das Gutachten beantragt hat oder in dessen Interesse es von Amts wegen eingeholt wurde.

Zuteilungskriterien:

- zu wem hat das Kind die bessere Beziehung, wer hat es bisher überwiegend betreut und erscheint eher für die Erziehung geeignet?
- möglichst kein Milieuwechsel (Schule, Freundeskreis etc.)
- berufliche Verpflichtungen der beiden Elternteile
- möglichst keine Trennung von Geschwistern
- Kleinkinder bleiben in der Regel bei der Mutter, über 14jährige Söhne eher beim Vater.

- **Nicht entscheidend** ist für gewöhnlich das **Verschulden an der Eheauflösung!**

Ändern sich die Umstände nach der Entscheidung über die Zuteilung, so kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des anderen Elternteils das Obsorge-recht an diesen übertragen.

Dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil bleiben nur mehr die gesetzlichen **Mindestrechte**. Er muss von allen wichtigen, das Kind betreffenden Maßnahmen rechtzeitig **verständlich** werden und hat dann ein **Äußerungs-, aber kein Zustimmung-recht**. Findet trotz Bereitschaft des nichtobsorgeberechtigten Eltern-teils kein regelmäßiger persönlicher Verkehr mit dem Kind (dazu unten) statt, so stehen diese Rechte auch in minderwichtigen Angelegenheiten zu. Diese Rechte entfallen aber, wenn grundlos auf den persönlichen Verkehr mit dem Kind verzich-tet wird. Etwaige weitergehende Mitsprachemöglichkeiten, die der Sorgeberechtig-te dem anderen eingeräumt hat, können jederzeit widerrufen werden.

Derjenige Elternteil, dem Pflege und Erziehung des Kindes nicht zusteht, hat ein **Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht)**. Auch hier ent-scheidet das Pflegschaftsgericht, wenn sich die Eltern nicht einigen.

Großeltern steht ebenfalls grundsätzlich ein Besuchsrecht zu, allerdings nur so-weit dadurch nicht die Ehe oder das Familienleben der Eltern oder deren Bezie-hung zum Kind gestört werden.

Der obsorgeberechtigte Elternteil hat auf die störungsfreie Ausübung des Be-suchsrechts hinzuwirken, d.h. das Kind auf den Kontakt zum Besuchsberechtigten vorzubereiten und ihm eine etwaige Angst zu nehmen,

Gewöhnliches Ausmaß des Besuchsrechts: bei Kleinkindern bis zu 2 Jahren 1 Tag alle 2 Wochen in Gegenwart des erziehungsberechtigten Elternteils; bei 3 – 6jährigen Kindern gilt dasselbe, allerdings ohne Erziehungsberechtigten; bei über 6jährigen Kindern ein ganzes Wochenende alle 2 Wochen + 2wöchiger Urlaub mit dem Kind. (Einschränkungen und Entziehungen des Besuchsrechts, etwa wegen mangelnder Betreuung oder Gewalttätigkeit, sind möglich.)

Zwangswise Durchsetzung: mittels Verweisen, Geld- oder, bei wiederholten Zuwiderhandeln, Arreststrafen; letztes Mittel: Entzug des Obsorgerechts oder des Unterhaltsanspruchs des obsorgeberechtigten Elternteils (nicht des Kindes!). Das Besuchsrecht kann allerdings nicht gegen den Willen des über 14jährigen Kindes zwangsweise durchgesetzt werden.

2.5 Vertragliche Regelung von Scheidungsfolgen

- bezüglich **Obsorge und Kindesunterhalt**:
In diesem Fall muss das Pflegschaftsgericht allerdings zustimmen!
- bezüglich **Ehegattenunterhalt**:
Derartige Vereinbarungen können auch formfrei (also auch mündlich!) zustandekommen; die Vereinbarung gilt grundsätzlich nur, soweit sich die Umstände nicht wesentlich verändert haben; diese Umstandsklausel kann aber – anders als beim Kindesunterhalt - ausdrücklich ausgeschlossen werden!
- bezüglich **Gebrauchsvermögen und Ersparnisse**:
Hier gibt es gesetzliche Schranken: Hinsichtlich des Gebrauchsvermögen kann im voraus nicht auf den Aufteilungsanspruch verzichtet werden; Vorabverträge bezüglich der Aufteilung ehelicher Ersparnisse bedürfen eines Notariatsaktes! Jedenfalls möglich ist ein gerichtlicher Vergleich im Zuge eines Scheidungsverfahrens.

2.6 Kosten

Einvernehmliche Scheidung:

Für den Scheidungsantrag: 253 Euro

Für den Vergleich in der Verhandlung: 253 Euro gegebenenfalls für die Vereinbarung der Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger Rechte: 379 Euro

Streitige Scheidung:

Für die Scheidungsklage: 269 Euro sowie Gerichtsgebühren + etwaige Kosten für Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige

Bemessungsgrundlage für Anwaltskosten in einem reinen Scheidungsverfahren (d.h. ohne Unterhaltsprozess, Vermögensaufteilung, Exekution etc.)	ca. € 4360,--
Gerichtsgebühr	ca. € 145,-- (pauschal)
Anwaltskosten für eine Scheidungsklage	ca. € 123,--
1. Verhandlungsstunde des Anwalts	ca. € 123,--
Jede weitere angebrochene Verhandlungsstunde	ca. € 61,50
Durchschnittliche Dauer eines Scheidungsverfahrens in erster Instanz	4 bis 5 Stunden, auf einige Verhandlungen verteilt

Zu der oben angeführten Summe bekommt der Anwalt noch einen 60%igen Zuschlag für Nebenleistungen wie Informationsaufnahme, Korrespondenz, Telefonate, Konferenzen etc. Bei einem Streitwert von über ca. € 10.174,-- verringert sich

der Zuschlag auf 50%. Hat der Anwalt seine Kanzlei nicht im Gerichtsort, erhöht sich der Zuschlag auf 100%. Der gesamten Summe sind dann noch ein 20%iger Umsatzsteuerzuschlag sowie die Barauslagen (z.B. Fahrtkosten) hinzuzufügen. Im Durchschnitt kostet ein Streitiges Scheidungsverfahren mit Anwaltspartei jeder Partei € 2.180,--.

Der Prozessgewinner hat gegen den Verlierer einen **Kostenersatzanspruch**. Wenn die Kosten vom Prozessgegner nicht einbringlich sind, haftet allerdings die siegreiche Partei für dessen Kosten. Bei einem Teilsieg werden die Kosten verhältnismäßig geteilt. Eine Scheidung aus überwiegendem Verschulden eines Ehegatten gilt als $\frac{3}{4}$ -Prozesssieg. Dies bewirkt, dass der Gegner dem $\frac{3}{4}$ -Sieger die Hälfte der Kosten ersetzen muss. Daneben muss er noch seine eigenen Kosten tragen. Wird eine Ehe aus gleichzeitigem Verschulden oder ohne Verschulden geschieden, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

Unterhaltsprozess:

Streitwert: das 36fache des geforderten Monatsunterhaltsbetrags für die Gerichtsgebühren und das 12fache für die Anwaltsgebühren

Vermögensaufteilung:

Auch bei außergerichtlicher Beratung und Verhandlung über die Vermögensaufteilung wird der gesamte oder zumindest der strittige Wert des Vermögens, das aufgeteilt werden soll, für die Bemessung der Anwaltskosten herangezogen. Dadurch entstehen oft enorme Kosten – Kosten, die das vorhandene Vermögen bisweilen „auffressen“!

Verfahrenshilfe:

Wer sich einen Prozess nicht leisten kann, ohne seinen notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen, kann beim Bezirksgericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Voraussetzung ist, dass die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe **befreit vorläufig von der Bezahlung der Gerichtsgebühren sowie der Kosten für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher**. Einen Anwalt bekommt man nur, wenn es für die Prozessführung erforderlich ist (im Rechtsmittelverfahren oder wenn der Prozess besonders schwierig ist). Jedenfalls hat man der siegreichen Partei die Kosten zu ersetzen. Außerdem sind die vorläufig erlassenen Beträge zurückzuzahlen, wenn innerhalb von 3 Jahren die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe wegfallen.

Prozesskostenvorschuss:

Statt Verfahrenshilfe zu beantragen, kann der nichterwerbstätige Ehegatte, der den Haushalt geführt hat und nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bezahlen, vor Beginn des Verfahrens mit einer einstweiligen Verfügung einen Prozesskostenvorschuss vom anderen Ehegatten erwirken.